



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In Sachen

D. u.a. ./ Universitätsklinikum B. u.a.

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller zu 1) – 3) vom 29.06.2022 gegen den Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 23.06.2022 - 9 OH 4/22 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der am 04.03.2021 geborene Antragsteller zu 1) und seine Eltern, die Antragsteller zu 2) und 3), werfen den Antragsgegnern zu 3), einer niedergelassenen Kinderarztpraxis, bei der der Antragsteller zu 1) bis Ende Juli 2021 Patient war, und den Antragsgegnern zu 1) und 2), bei denen der Antragsteller zu 1) im Juni und Juli 2021 in ambulanter Behandlung war, eine fehlerhafte ärztliche Behandlung vor. Die Antragsteller behaupten, die im Rahmen der Untersuchung U4 festgestellte eingeschränkte Beweglichkeit des rechten Armes des Antragstellers zu 1) habe zu einer falschen Verdachtsdiagnose einer Oberarmfraktur mit daraus resultierenden überflüssigen weiteren Befunderhe-

bungen und falschen Verdächtigungen der Antragsteller zu 2) und 3) wegen Kindesmisshandlung geführt.

Die Antragsteller haben daher mit Antrag vom 15.02.2022 bei dem Amtsgericht Bonn Antrag auf Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens gemäß § 485 ZPO gestellt, mit dem durch Einholung eines Sachverständigengutachtens dieser Sachverhalt durch insgesamt acht zum Teil mit Unterpunkten versehene Beweisfragen geklärt werden sollte. Hinsichtlich der Einzelheiten des Antrages wird auf die Antragschrift (Bl. I 2-15) nebst Anlagen (Bl. I 16-355) verwiesen. Die Antragsgegner haben die Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens für unzulässig gehalten. Nach vorläufiger Streitwertfestsetzung auf 10.000 € (Bl. I 578) durch Beschluss vom 10.05.2022 hat das Amtsgericht den Rechtsstreit an das Landgericht Bonn verwiesen, wo er unter dem Aktenzeichen 9 OH 4/22 durch die Arzthaftungskammer bearbeitet wird.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 23.06.2022 (Bl. I 625 ff.) die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über fünf Beweisfragen, zum Teil mit Unterpunkten, angeordnet und insoweit einen Sachverständigen für Kinderorthopädie im Hinblick auf die Behandlung durch die Antragsgegner zu 1) und 2) und einen niedergelassenen Kinderarzt im Hinblick auf die Behandlung durch die Antragsgegnerin zu 3) bestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Beschluss verwiesen.

Im Übrigen hat die Kammer den Antrag zurückgewiesen und die im Folgenden wiedergegebenen Beweisfragen, soweit für das Beschwerdeverfahren relevant,

4. Wie verhält sich die von den Antragsgegnern gestellte Diagnose eines pathologischen Befundes am rechten Oberarm des Antragstellers zu 1) zu dem Untersuchungsbefund der Praxis S██████████, Facharztpraxis für Orthopädie und Unfallchirurgie in B██████████, F██████████ 5█, 5██████████ B██████████, vom 23.7.2021 in medizinischer Hinsicht?

6. War die Aussage der Antragsgegnerin zu 1) aus dem Notfallprotokoll vom 13.7.2021 (Anl. 1, S. 6) zutreffend, dass die Antragstellerin zu 2) eine Co-Abhängigkeit vom Antragsteller zu 3) entwickelt hatte?

7. b) Inwiefern widersprechen sich die verschiedenen Darstellungsweisen des Termins vom 16.7.2021?

8. Bestehen wie auch immer geartete Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller zu 1) von den Antragstellern zu 2) und/oder zu 3) körperlich oder seelisch misshandelt wird?

als dem selbstständigen Beweisverfahren nicht zugänglich zurückgewiesen bzw. mangels rechtlichen Interesses in Bezug auf die Antragsgegner abgelehnt. Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf den angefochtenen Beschluss (Bl. I 627-628) verwiesen.

Die Antragsteller haben durch Schriftsatz vom 29.06.2022 (Bl. I 646 ff.) sofortige Beschwerde gegen die teilweise Zurückweisung eingelegt. In diesem Rahmen haben sie die Beweisfrage 4) umformuliert, wie oben bereits wiedergegeben. Die Beweisfrage 6) sei gemäß § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässig, da eine Klärung im Beweisverfahren der Vermeidung eines Rechtsstreits dienlich sein könne. Die aus den Behandlungsunterlagen ersichtlich bezüglich der Antragstellerin zu 2) gestellte Diagnose einer Co-Abhängigkeit sei offenkundig als Gefahrenmoment für den Antragsteller zu 1) gesehen worden. Ob diese Diagnose zutreffend war, sei daher vom rechtlichen Interesse der Antragsteller umfasst.

Die Beweisfrage 7b) sei zuzulassen, da sich widersprechende Therapieansätze der Antragsgegner der Klärung durch einen Sachverständigen zugänglich seien. Schließlich sei auch die Frage 8) zuzulassen, da insgesamt zur Vermeidung eines Rechtsstreits geklärt werden müsse, ob außerhalb des Zeitfensters Juni bis Juli 2021 medizinisch objektivierbare Verdachtsmomente dafür bestünden, dass der Antragsteller zu 1) von den Antragstellern zu 2) und 3) misshandelt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der sofortigen Beschwerde wird auf den Akteneinhalt verwiesen.

Durch Beschluss vom 30.06.2022 hat das Landgericht der sofortigen Beschwerde der Antragsteller nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Oberlandesgericht vorgelegt. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Nichtabhilfebeschluss (Bl. I 664 ff.) verwiesen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat die Kammer die oben zitierten, von den Antragstellern formulierten Beweisfragen nicht in den erlassenen Beweisbeschluss aufgenommen. Auf die zutreffenden Erwägungen im Beweisbeschluss wie auch im Nichtabhilfebeschluss der Kammer wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Hinsichtlich der einzelnen Beweisfragen gilt folgendes:

1. Hinsichtlich der Beweisfrage 4) hat die Kammer zu Recht ausgeführt, dass diese - auch mit dem Zusatz „in medizinischer Hinsicht“ - einen über die bereits durch die Sachverständigen im Rahmen der Beweisfragen 1) - 3) zu erhebende Gesamtschau über alle vorliegenden Behandlungsunterlagen und die daraus zu ziehenden Schlüsse zur Beantwortung der Beweisfragen hinausgehenden Inhalt nicht hat. Dass die Antragsgegnerin zu 1) in der Zusammenschau von sonographischem und röntgenologischem Befund eine Fraktur des Oberarmes angenommen hat, die niedergelassenen Orthopäden S. & M. (Bl. I 174) hingegen einen Anhalt für eine Fraktur weder in der mitgeführten Röntgenaufnahme noch in einer von ihnen selbst neu durchgeführten Sonografie gesehen haben und insoweit eine Diskrepanz besteht, ergibt sich ohne Weiteres bereits aus den Behandlungsunterlagen. Welche Sichtweise die zutreffende ist, werden die Sachverständigen im Rahmen der Beantwortung der Beweisfragen 1) - 3) ohnehin zu prüfen haben. Ein weiterer Erkenntnisgewinn aus der von den Antragstellern formulierten Frage ist nicht ersichtlich.

2. Das Landgericht hat auch zutreffend die Beweisfrage 6) als nicht der Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten zugänglich und nicht von einem rechtlichen Interesse getragen eingeordnet. Es ist zunächst festzustellen, dass es sich bei der Nennung einer Co-Abhängigkeit im Notfallprotokoll der Antragsgegnerin zu 1) (Bl. I 21) nicht um eine Diagnose der Antragsgegnerin zu 1) handelt, sondern vielmehr um eine im Passus „Anamnese“ im Konjunktiv wiedergegebene Äußerung der Kinderärztin N. T.. Das Landgericht legt zutreffend dar, dass nicht durch Sachverständigen geklärt werden kann, ob in dem Telefonat diese Aussage gemacht worden ist oder nicht. Ob und wie die Antragsgegnerin zu 1) diese anamnestische Angabe in die Erwägungen zur Behandlung des Kindes J. einfließen lassen durfte und musste, werden die Sachverständigen im Rahmen der Beweisfrage 5), die insgesamt beleuch-

ten soll, ob das Behandlungsvorgehen dem guten medizinischen Standard entsprach, zu beurteilen haben. Ob tatsächlich bei der Antragstellerin zu 2) eine Co-Abhängigkeit bestanden hat, ist hingegen für die Frage der Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der ärztlichen Behandlung nicht von Relevanz. Dass sich aus der Wiedergabe einer Fremdanamnese unter anderen Gesichtspunkten als einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 1) ergeben könnten, ist weder dargetan noch ersichtlich.

3. Zu Recht hat das Landgericht auch die Beweisfrage 7b) als nicht dem Sachverständigenbeweis zugänglich und ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn angesehen. Der Senat versteht diese Beweisfrage im Kontext mit der zuvor gestellten Beweisfrage (nach der Nummerierung im Antrag) 7a), in der ausdrücklich auf die von den Antragsgegnern zu 1) und 2) einerseits, der Streitverkündeten und schließlich der Antragstellerin zu 2) andererseits eingereichten bzw. gefertigten Anlagen Bezug genommen wird. Dass diese unterschiedliche Sichtweisen vertreten, liegt auf der Hand. Dies dürfte die Kammer gemeint haben mit der Formulierung, insoweit seien Widersprüche bereits objektiviert. Eine Befassung speziell mit diesen Widersprüchen durch die Sachverständigen ist nicht angezeigt, da die Würdigung insoweit dem Gericht obliegt.

4. Schließlich hat es die Kammer in Bezug auf die Beweisfrage 8) zutreffend abgelehnt, auch für die Zeit nach dem Ende der hier in Rede stehenden Behandlungsverhältnisse des Antragstellers zu 1) mit den Antragsgegnern festzustellen, ob der Antragsteller zu 1) durch die Antragsteller zu 2) oder 3) misshandelt wird. Für die Klärung dieser Frage im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein Rechtsschutzbedürfnis scheidet aus, wenn ein Rechtsverhältnis, ein möglicher Prozessgegner oder ein Anspruch nicht ersichtlich sind, wobei lediglich eindeutige Fälle, in denen evident ist, dass der behauptete Anspruch keinesfalls bestehen kann, umfasst sind (BGH NJW 2004, 3488 (3488) m.w.N.). So liegt es hier in Bezug auf die Zeit nach Beendigung der Behandlungsverhältnisse mit den Antragsgegnern. Die von den Antragstellern begehrte Feststellung, sei sie positiv oder negativ, könnte auf das Rechtsverhältnis der Parteien keinerlei Einfluss haben. Weder könnte die Feststellung von Misshandlungen nach dem Ende des Behandlungsverhältnisses ein – unterstellt – behandlungsfehlerhaftes Vorgehen der Antragsgegner nachträglich rechtfertigen, wenn diese zum Zeitpunkt ihres Handelns keine objektiven Anhaltspunkte für ein Tätigwerden gehabt hätten, noch würde die Feststellung, dass der Antragsteller zu 1) seit

dem Ende der Behandlung nicht misshandelt wird, rückwirkend einen Behandlungsfehler begründen können, wenn zum Behandlungszeitpunkt objektive Anhaltspunkte für eine Misshandlung gegeben waren.

Ein rechtliches Interesse der Antragsteller an dieser Feststellung ist auch im Hinblick auf über das Arzthaftungsrecht hinausgehende Rechtsverhältnisse, etwa des Ehrenschutzes, nicht ersichtlich. Denn die Antragsteller tragen nicht vor, dass die Antragsgegner Misshandlungen nach dem streitgegenständlichen fraglichen Oberarmbruch behauptet hätten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.000 € festgesetzt, da sich die Rüge der Antragsteller nur auf einen inhaltlich sehr eingeschränkten Teil des begehrten Beweisbeschlusses bezieht.

Köln, den 11. August 2022

5. Zivilsenat

Theisen

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Greb

Richterin am
Oberlandesgericht

Eckey-Rieger

Richterin am Oberlandes-
gericht